

Anlage C – Muster für einen Schenkungsvertrag mit anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen nach § 1, Absatz 2, Nr. 5 dieser Satzung

Zwischen

der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, diese/r vertreten durch den Leiter/die Leiterin des Stadtarchivs Münster, [Name des Leiters/der Leiterin des Stadtarchivs], An den Speichern 8, 48157 Münster

- nachfolgend Stadtarchiv genannt – und
[Name und Anschrift des Deponierenden]
- nachfolgend Schenker/Schenkerin genannt -.

§ 1 Vertragszweck

Der Schenker/die Schenkerin erklärt, verfügungsberechtigt zu sein und dem Stadtarchiv zum Zweck der Archivierung im Sinne des Archivgesetzes NRW § 10 Abs. 6 [Bezeichnung der zu schenkenden Unterlagen], nachfolgend Archivgut, zu schenken (BGB § 516).

Eine detaillierte Liste wird diesem Vertrag nach Übergabe des Archivguts beigelegt.

§ 2 Bestandsbildung

Das Archivgut wird in seinem Entstehungszusammenhang belassen. Es wird geschlossen als Bestand „[Bezeichnung des Bestands]“ aufgenommen und in der Beständeübersicht, den entsprechenden Findmitteln und Inventarien des Stadtarchivs Münster ausgeworfen. Bei Ausstellungen und bei Veröffentlichungen ist der Schenker/die Schenkerin namentlich zu nennen.

§ 3 Archivierung

Das Stadtarchiv übernimmt die geschenkten Unterlagen als Archivgut im Sinne des ArchivG NRW § 2 (3) und verpflichtet sich, dieses Archivgut mit der gleichen Sorgfalt wie städtisches Archivgut zu verwahren, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erfassen und für die Nutzung bereitzustellen. Sie gehen in das Eigentum des Stadtarchivs über. Soweit der Schenker/die Schenkerin über Nutzungs- und Verwertungsrechte an Teilen dieser Unterlagen verfügt, die Werkcharakter besitzen, räumt er/sie dem Stadtarchiv diese sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekanntes Nutzungsarten im Zuge der Übernahme ein (§ 31 Abs. 3 UrhG). Er/Sie räumt dem Stadtarchiv zugleich das Recht ein, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang auf Dritte zu übertragen. Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

§ 4 Benutzung

Die Zugänglichmachung des übernommenen Archivguts erfolgt nach § 4 der Satzung für das Stadtarchiv Münster, in der jeweils geltenden Fassung. Fallen nach der Satzung für die Benutzung Gebühren an, so stehen sie dem Stadtarchiv zu. Die Benutzung durch den Schenker/die Schenkerin ist jederzeit gebührenfrei im Rahmen der Öffnungszeiten des Lesesaals des Stadtarchivs sowie nach Rücksprache möglich. Anfallende Kosten für die von dem Schenker/der Schenkerin gewünschte Herstellung von Reproduktionen sind von ihm/ihr selbst zu tragen. Sie richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 5 Kosten

Dem Schenker/der Schenkerin entstehen durch die Schenkung keine Kosten.

§ 6 Änderungen des Vertrags

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die ungültigen Vertragsbestimmungen durch entsprechende rechtlich wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.